

Änderung der Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) – Synopse

vom 29. November 2016 (Stand 1. Januar 2019)	Neue Fassung
<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>¹ Als nicht personale Leistungen in Institutionen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 erbrachte Leistungen (IFEG-Leistungen) sind behinderungsbedingt notwendige personenunabhängige und personenabhängige Leistungen anrechenbar, insbesondere</p> <p>a) Unterkunft und Infrastruktur inklusive Gebäude- und Verwaltungskosten;</p> <p>b) Organisation und Administration für die Zurverfügungstellung der personalen und nicht personalen Leistungen; sowie</p> <p>c) Verpflegung.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Als nicht personale Leistungen in Institutionen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 erbrachte Leistungen (IFEG-Leistungen) sind behinderungsbedingt notwendige personenunabhängige und personenabhängige Leistungen anrechenbar, insbesondere</p> <p>a) Unterkunft und Infrastruktur inklusive Gebäude- und Verwaltungskosten;</p> <p>b) Organisation und Administration für die Zurverfügungstellung der personalen und nicht personalen Leistungen;</p> <p>c) Verpflegung <u>sowie</u></p> <p><u>d) behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Werkstätten und Tagesstätten.</u></p> <p>[...]</p>
<p>§ 10 Abs. 5</p> <p>[...]</p> <p>⁵ Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt in folgenden Fällen mittels IHP:</p> <p>[...]</p> <p>b. bei der Inanspruchnahme von Leistungen von ambulanten Leistungen, die in selbständigen Wohnformen durch in den Kantonen Basellandschaft und Basel-Stadt anerkannte Institutionen oder nicht institutionelle Anbietende erbracht werden und zwar bei der erstmaligen Inanspruchnahme sowie bei der Überprüfung des individuellen Bedarfs;</p> <p>[...]</p>	<p>§ 10 Abs. 5 (geändert)</p> <p>[...]</p> <p>⁵ Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt in folgenden Fällen mittels IHP:</p> <p>[...]</p> <p>b. bei der Inanspruchnahme von Leistungen von ambulanten Leistungen, die in selbständigen Wohnformen durch in den Kantonen Basellandschaft und Basel-Stadt anerkannte Institutionen oder nicht institutionelle Anbietende erbracht werden und zwar bei der erstmaligen Inanspruchnahme sowie bei der Überprüfung des individuellen Bedarfs;</p> <p>[...]</p>
<p>§ 18 Abs. 1</p> <p>¹ Die Überprüfung des Bedarfs richtet sich nach den Vorgaben der Bedarfsermittlung gemäss den §§ 12 und 13 dieser Verordnung. Sie erfolgt bei Bedarfsermittlungen gemäss IBBplus in der Regel jährlich und bei Bedarfsermittlungen gemäss IHP auf den Ablauf der Befristung des Hilfeplans hin, jedoch spätestens nach drei Jahren, bzw. bei Zusatzbedarf bzw. Sonderbedarf spätestens nach einem Jahr mittels IHP. Eine frühere Überprüfung mittels IHP ist auf begründeten Antrag der Person mit Behinderung möglich.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Überprüfung des Bedarfs richtet sich nach den Vorgaben der Bedarfsermittlung gemäss den §§ 12 und 13. Sie erfolgt bei Bedarfsermittlungen gemäss IBBplus in der Regel jährlich und bei Bedarfsermittlungen gemäss IHP auf den Ablauf der Befristung des Hilfeplans hin, jedoch spätestens nach drei Jahren, bzw. bei Zusatzbedarf bzw. Sonderbedarf spätestens nach einem Jahr mittels IHP. Eine frühere Überprüfung mittels IHP ist auf begründeten Antrag der Person mit Behinderung möglich.</p>

<p>§ 21</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt für personale Leistungen in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Arbeit gemäss IFEG auf der Basis von Kosten-, Leistungs- und Bedarfsdaten die Normkosten jährlich in Form von Taxpunkten (TaxpunktNorm) fest.</p> <p>² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Festlegung des Taxpunktwertes die Ist-Kosten und den Betreuungsbedarf in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft pro Leistungsbereich sowie insbesondere die regulatorischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen als auch die Preis- und Lohnentwicklungen der für die Behindertenhilfe kostenrelevanten Faktoren. Er kann zudem die IBB-Vergleichswerte anderer Kantone berücksichtigen.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ <u>Für personale Leistungen in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Arbeit gemäss IFEG legt der Regierungsrat auf der Basis von Kosten-, Leistungs- und Bedarfsdaten die Normkosten alle vier Jahre, erstmals auf den 1. Januar 2025, in Form von Normtaxpunkten (Taxpunkt-Norm) fest.</u></p> <p>² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Festlegung des Taxpunktwertes die Ist-Kosten und den Betreuungsbedarf in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft pro Leistungsbereich sowie insbesondere die regulatorischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen als auch die Preis- und Lohnentwicklungen der für die Behindertenhilfe kostenrelevanten Faktoren. Er kann zudem die IBB-Vergleichswerte anderer Kantone berücksichtigen.</p> <p>³ <u>Während der vierjährigen Geltungsdauer der Normtaxpunkte wird jährlich ein automatischer Teuerungsausgleich gewährt. Dieser beruht auf der Entwicklung des Basler Index der Konsumentenpreise der Jahresteuern zum Juni (Juni-Index) des Vorjahres. Weist der Juni-Index eine negative Entwicklung aus, findet keine Anpassung des Teuerungsausgleiches statt. Dieser erfolgt erst wieder, wenn der kumulierte Wert positiv ist.</u></p>
<p>§ 24</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt für nicht personale IFEG-Leistungen in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Arbeit die jeweiligen Normkosten fest (ObjektkostenNorm). [...]</p>	<p>§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ <u>Für nicht personale Leistungen in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Arbeit gemäss IFEG legt der Regierungsrat auf der Basis von Kosten-, Leistungs- und Bedarfsdaten die Normkosten alle vier Jahre, erstmals auf den 1. Januar 2025, in Form von Normtaxpunkten (ObjektkostenNorm) fest.</u></p> <p>[...]</p> <p>⁴ <u>Während der vierjährigen Geltungsdauer der Normtaxpunkte wird jährlich ein automatischer Teuerungsausgleich gewährt. Dieser beruht auf der Entwicklung des Basler Index der Konsumentenpreise der Jahresteuern zum Juni (Juni-Index) des Vorjahres. Weist der Juni-Index eine negative Entwicklung aus, findet keine Anpassung des Teuerungsausgleiches statt. Dieser erfolgt erst wieder, wenn der kumulierte Wert positiv ist.</u></p>
<p>§ 43</p> <p>¹ Kann für eine Person mit Behinderung kein geeignetes Wohn- und Betreuungsangebot in einer anerkannten Institution gemäss §§ 27 und 30 BHG gefunden werden, kann das ASB eine inner- oder ausserkanto-</p>	<p>§ 43 Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Kann für eine Person mit Behinderung kein geeignetes Wohn- und Betreuungsangebot in einer anerkannten Institution gemäss §§ 27 und 30 BHG gefunden werden, kann das ASB eine inner- oder ausserkanto-</p>

nale Institution ausserhalb des IFEG für die Dauer des Aufenthaltes einer Person mit Behinderung anerkennen. Die Voraussetzungen von § 26 BHG gelten sinngemäss und werden periodisch überprüft.

² Die Anerkennung erfolgt jeweils mit einer Kostenübernahmegarantie für die Dauer des Leistungsbezugs der Person mit Behinderung. Dabei können ausnahmsweise Normkosten für personale und nicht personale Leistungen über dem Mittelwert der institutionsspezifischen Normkosten für die bewilligte Bedarfsstufe berücksichtigt werden. In den ersten zwei Jahren nach dem Wirksamwerden dieser Verordnung entsprechen die Normkosten den Kosten im Jahr vor dem Wirksamwerden dieser Verordnung.

nale Institution ausserhalb des IFEG für die Dauer des Aufenthaltes einer Person mit Behinderung anerkennen. Die Voraussetzungen von § 26 BHG gelten sinngemäss und werden periodisch überprüft.

² Die Anerkennung erfolgt jeweils mit einer Kostenübernahmegarantie für die Dauer des Leistungsbezugs der Person mit Behinderung. Dabei können ausnahmsweise Normkosten für personale und nicht personale Leistungen über dem Mittelwert der institutionsspezifischen Normkosten für die bewilligte Bedarfsstufe berücksichtigt werden. In den ersten zwei Jahren nach dem Wirksamwerden dieser Verordnung entsprechen die Normkosten den Kosten im Jahr vor dem Wirksamwerden dieser Verordnung.

³ Die Anerkennung im Einzelfall kann auch für ambulante Angebote gesprochen werden.

Anhang 2 zur BHV

Personale Leistungen Wohnen						
IHP-Stunden pro Monat (FLS)	IHP-Stufe	Subjekt-pauschale institutionell pro Monat (ambulant)	IBB-Punkte	IBB-Stufe	Leistungsbezug	
ab		in Fr.*				
2	1	225	0-20	0	i.d.R. nur ambulant (unter 14 IBB-Punkten)	Zusatzbedarf
5	2	585				
9	3	945				
13	4	1'305	21-40	1	ambulant oder stationär	
17	5	1'665				
21	6	2'025				
25	7	2'385				
29	8	2'745				
33	9	3'105				
37	10	3'465	41-60	2		
41	11	3'825				
45	12	4'185				
49	13	4'860				
60	14	5'850	61-80	3		
71	15	6'840				
82	16	7'830	81-100	4	i.d.R. nur stationär	
93	17	8'820				
104	18	9'810				
115	19	11'340				
138	20	max. 13'000				

Anhang 2 zur BHV (geändert)

Personale Leistungen Wohnen						
IHP-Stunden pro Monat (FLS)	IHP-Stufe	Stufenmittelwert IHP-Stunden	IBB-Punkte	IBB-Stufe	Leistungsbezug	
ab						
2	1	3.5	0-20	0	i.d.R. nur ambulant (unter 14 IBB-Punkten)	Zusatzbedarf
5	2	7				
9	3	11				
13	4	15	21-40	1	ambulant oder stationär	
17	5	19				
21	6	23				
25	7	27				
29	8	31				
33	9	35				
37	10	39	41-60	2		
41	11	43				
45	12	47				
49	13	54.5				
60	14	65.5	61-80	3		
71	15	76.5				
82	16	87.5	81-100	4	i.d.R. nur stationär	
93	17	98.5				
104	18	109.5				
115	19	127				
138	20	144.5				

Anhang 3 zur BHV

Personale Leistungen Betreute Tagesgestaltung					
IHP-Stunden pro Monat (FLS)	IHP-Stufe	Subjekt-pauschale institutionell pro Monat (ambulant)	IBB-Punkte	IBB-Stufe	Leistungsbezug
ab		in Fr.*			
2	1	225	0-12	0	i.d.R. nur in IFEG-Institution möglich Zusatzbedarf
5	2	585			
9	3	945	13-24	1	
13	4	1'305			
17	5	1'800	25-36	2	
24	6	2'430			
31	7	3'060	37-48	3	
38	8	4'320			
59	9	6'210	49-60	4	
80	10	max. 8'000			

Anhang 3 zur BHV (geändert)

Personale Leistungen Betreute Tagesgestaltung					
IHP-Stunden pro Monat (FLS)	IHP-Stufe	Stufenmittelwert IHP-Stunden	IBB-Punkte	IBB-Stufe	Leistungsbezug
ab					
2	1	3.5	0-12	0	i.d.R. nur in IFEG-Institution möglich Zusatzbedarf
5	2	7			
9	3	11	13-24	1	
13	4	15			
17	5	19	25-36	2	
24	6	23			
31	7	27	37-48	3	
38	8	31			
59	9	35	49-60	4	
80	10	89			

Anhang 4 zur BHV

Personale Leistungen Begleitete Arbeit					
IHP-Stunden pro Monat (FLS)	IHP-Stufe	Subjekt-pauschale institutionell pro Monat (ambulant)	IBB-Punkte	IBB-Stufe	Leistungsbezug
ab		in Fr.*			
2	1	225	0-12	0	i.d.R. nur in IFEG-Institution möglich Zusatzbedarf
5	2	585	13-24	1	
9	3	945			
13	4	1'305	25-36	2	
17	5	1'665			
21	6	2'025	37-48	3	
25	7	2'475			
31	8	3'645	49-60	4	
51	9	5'850			
80	10	max. 8'000			

Anhang 4 zur BHV (geändert)

Personale Leistungen Begleitete Arbeit					
IHP-Stunden pro Monat (FLS)	IHP-Stufe	Stufenmittelwert IHP-Stunden	IBB-Punkte	IBB-Stufe	Leistungsbezug
ab					
2	1	3.5	0-12	0	i.d.R. nur in IFEG-Institution möglich Zusatzbedarf
5	2	7	13-24	1	
9	3	11			
13	4	15	25-36	2	
17	5	19			
21	6	23	37-48	3	
25	7	27			
31	8	31	49-60	4	
51	9	35			
80	10	89			

Anhang 5 zur BHV			Anhang 5 zur BHV (geändert)		
	Entlastung familiäres Umfeld			Personale Leistungen Entlastung familiäres Umfeld	
	IBB-Stufe	Entlastung in Stunden pro Monat	Max. Kos- tendach in CHF*	IBB-Stufe	Max. Stundendach pro Monat
	0	4	148	0	4
	1	8	296	1	8
	2	12	444	2	12
	3	16	592	3	16
	4	20	740	4	20